# Satzung des

-

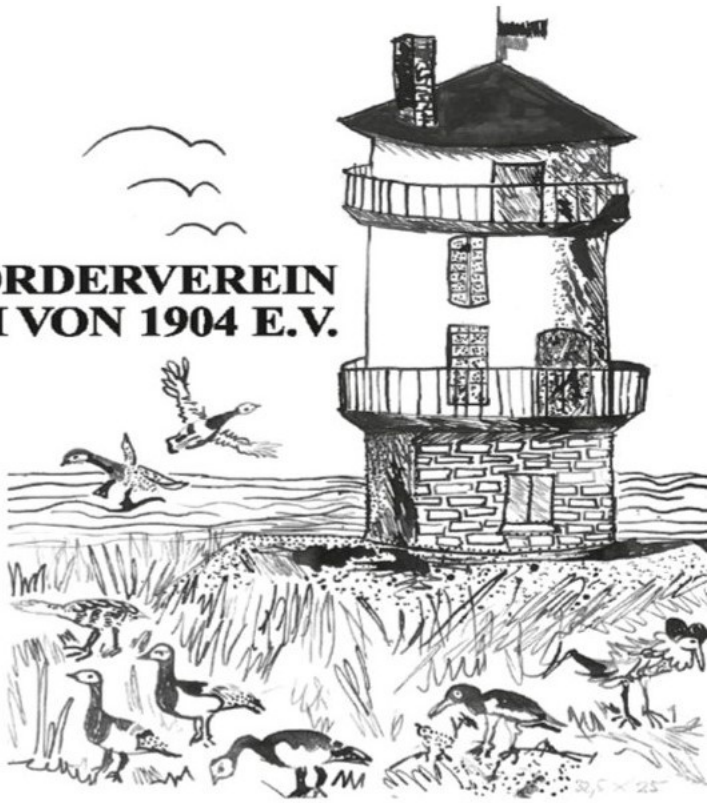


-

## vom 30.10.2026

Abdruck vom Original

## § 1
## Name des Vereins

Der Verein führt den Namen Förderverein Baljer Leuchtturm von 1904, nach seiner Eintragung mit dem Zusatz e.V.. Er hat seinen Sitz in Balje. Es handelt sich um einen gemeinnützigen Verein zur Erhaltung des alten Leuchtturmes in Balje.

## § 2
## Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, insbesondere der Förderung zum Zwecke des Erhalts des alten Baljer Leuchtturm von 1904 e.V.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Förderung zum Zwecke des Erhalts des alten Baljer Leuchtturms von 1904,
- die Aufklärung der Bevölkerung über die Notwendigkeit der Erhaltung technischer Baudenkmale allgemein und über die Notwendigkeit der Erhaltung des Baljer Leuchtturms im Besonderen,
- die Verbreitung und Vertiefung des Gedankens zur Erhaltung des Baljer Leuchtturms durch Vorträge, Arbeitsgemeinschaften, Führungen und Veröffentlichungen,
- die tätige Förderung und Pflege des Turmes durch Eigenleistungen und finanzielle Unterstützung,
- die Zusammenarbeit mit Vereinigungen, die in gleicher Richtung arbeiten und deren Unterstützung,
- die Zusammenarbeit mit den Naturschutzbehörden zum Zwecke der Vertiefung des Gedankens des Naturschutzes im Zusammenhang mit der Nutzung des Baljer Leuchtturms von 1904.

(2) Der Förderverein Baljer Leuchtturm von 1904 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlich Zwecke.

- Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück erhalten.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Abdruck vom Original

## § 3
## Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 4
## Mitglieder

Mitglied des Fördervereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch schriftliche Mitteilung entscheidet. Gegen eine Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber/ der Bewerberin binnen eines Monats nach Zugang der Ablehnung, die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche spätestens auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet.

## § 5
## Ehrenmitglieder

Persönlichkeiten, die sich um die Aufgaben des Fördervereins verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese zahlen keine Beiträge.

## § 6
## Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

a) durch schriftliche Erklärung an den Vorstand, die mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden kann,
b) durch Auflösung der juristischen Person,
c) durch Tod,
d) durch Ausschluss, den der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließen kann, wenn ein Mitglied
    1. das Ansehen oder die Ziele des Vereins nachhaltig schädigt
    2. die Zahlung der Beiträge zwei Jahre nicht geleistet hat.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht zu, die Mitglieder-versammlung anzurufen.

Die Mitglieder verlieren bei ihrem Ausscheiden alle Rechte an dem Förderverein; sie haben nach ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Ansprüche an diesen.

Abdruck vom Original

## § 7
## Beiträge

Von den ordentlichen Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

Die Höhe der Beiträge, die Möglichkeiten der Ermäßigungen und die Fälligkeiten bestimmt die Mitgliederversammlung.

## § 8
## Vorstand

Der Förderverein wählt in der ordnungsgemäß anberaumten Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit Mehrheit der Anwesenden den Vorstand.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über das anzuwendende Wahlverfahren. Insbesondere kann entschieden werden, ob Einzel oder im Block gewählt wird.

Der Vorstand besteht aus

1) 1. Vorsitzende/r
2) 2. Vorsitzende/r
3) Kassenwart/in
4) Schriftführer/in
5) Beisitzer/in

Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der/die 1. und 2. Vorsitzende.

Im Übrigen ist die/der 2. Vorsitzende ständige/r Vertreter/in des/der1. Vorsitzenden.
Jede/r von ihnen ist berechtigt, den Förderverein alleine zu vertreten.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Vereinsmitglied bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

Über die Entlastung des Vorstandes wird in der Mitgliederversammlung durch Mehrheit entschieden.

Die Kassenprüfung wird von zwei Kassenprüfern, die jährlich gewählt werden, vor der ordnungsgemäß anberaumten Mitgliederversammlung durchgeführt. Eine einmalige Wiederwahl in Folge ist zulässig.

Der Vorstand wird durch den/die 1. Vorsitzende(n) oder den/die 2. Vorsitzende(n) einberufen, sooft es die Sachlage erfordert.

Abdruck vom Original

## § 9
## Mitgliederversammlung

Nach jedem Geschäftsjahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden, die möglichst im ersten Quartal des Folgegeschäftsjahres anzuberaumen ist.

Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies für notwendig hält oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder schriftlich mit Angabe der Gründe eine Einberufung beim Vorstand beantragt. In diesem Falle hat eine Versammlung innerhalb von sechs Wochen nach erfolgtem Antrag stattzufinden.

## § 10
## Mitteilung der Mitgliederversammlung

Jede Versammlung ist im Sinne der §§ 8 und 9 ordnungsgemäß einberufen, wenn sie mindestens 10 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung angekündigt wurde.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet war. Erst wenn diese nicht bekannt ist, erfolgt ein postalischer Versand der Mitteilung.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens fünf Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

## § 11
## Protokoll der Mitgliederversammlung

Mindestens über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das der Schriftführer und der Versammlungsleiter zu unterschreiben haben.

Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird den Mitgliedern zeitnah zur Verfügung gestellt.

## § 12
## Abstimmung

Wenn gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem nicht entgegen stehen, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.

Bei Antrag von mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Anwesenden muss eine Abstimmung geheim erfolgen.

Abdruck vom Original

## § 13
## Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht vom Vorstand eingebracht werden, müssen in schriftlicher Form dem Vorstand vorgelegt werden und müssen von mindestens einem 1/6 der Mitglieder unterschrieben sein.

Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der dann folgenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung, die über Satzungsänderungen beschließt, ist beschlussfähig, wenn mindestens ein 1/6 der Mitglieder anwesend ist. Der Antrag ist angenommen, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung zugestimmt haben.

Erreicht eine Mitgliederversammlung, in der entweder eine Satzungsänderung beschlossen oder der Verein aufgelöst werden soll, nicht die ausreichende Anzahl von anwesenden Mitgliedern um die Beschlussfähigkeit zu erreichen, ist eine nächste Mitgliederversammlung zu diesen Themen immer beschlussfähig.

## § 14
## Auflösung des Vereins

Ein Antrag auf Auflösung des Fördervereins, der nicht vom Vorstand eingebracht wird, bedarf der Zustimmung von mindestens der Hälfte der Mitglieder.

Über die Auflösung des Vereins beschließt die einzuberufende Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an:

- den Förderverein „Dicke Berta e. V.“ Im Westerteil 22, 27478 Cuxhaven

und an

- den Schulverein „Freunde und Förderer der Grundschule Balje e. V.“, Bahnhofstraße 28, 21730 Balje.

Beiden wird die Auflage erteilt, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

**Balje, den**

| | |
|---|---|
| **……** | **……** |
| 1. Vorsitzender<br>im Original unterschrieben | 2. Vorsitzende<br>im Original unterschrieben |

Abdruck vom Original